

Dritte Anordnung* * 09
über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung
von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der
genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft.

Vom 23. Juni 1955

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Januar 1954 über die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen genossenschaftlicher und privater Betriebe (ZBl. S. 27) bestimmt, daß die Preise aller Erzeugnisse und Leistungen, die nicht durch Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen geregelt sind, durch Preiskarteiblätter neu zu bestätigen sind.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird angeordnet:

§ 1

Alle Betriebe, die Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen durchführen, die in den Listen zu dieser Anordnung (s. Anlagen 1 bis 6) aufgeführt sind, haben / Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung von Preiskarteiblättern an die ebenfalls in den Anlagen aufgeführten Dienststellen einzureichen, sofern die berechneten Preise bzw. Entgelte nicht auf einer nach 1945 erlassenen, z. Z. noch gültigen Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung beruhen.

§ 2

(1) Betriebe, die ihre Preise mit Hilfe einer Kalkulationsvorschrift (Kalkulationsschema) selbständig ermitteln, haben einen Antrag auf Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ zu stellen, wenn die Kalkulationsvorschrift nicht auf einer z. Z. gültigen, nach 1945 erlassenen Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung beruht.

(2) Unterlagen zur Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ sind gemäß der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBI. II S. 90) vorzulegen.

§ 3

Betriebe, die Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen berechnen, ohne daß hierfür eine nach 1945 erlassene, z. Z. noch gültige Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung vorliegt, reichen die ausgefüllten Preiskarteiblätter zur Bestätigung an die zuständigen Dienststellen ein. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß die bisher berechneten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Soweit diese Betriebe noch kein Preiskarteiblatt „Z“ vorliegen haben, reichen sie gleichzeitig die Unterlagen zur Ausstellung des Preiskarteiblattes „Z“ gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung ein.

§ 4

Betriebe, für die gemäß der Aufstellung der Anlage mehrere Dienststellen der Preisbehörde zuständig sind, reichen ihren Antrag auf Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ bei der Dienststelle ein, die für die Schwerpunktproduktion des Betriebes zuständig ist.

§ 5

Die Termine zur Einreichung der Anträge gemäß §§ 1 bis 4 dieser Anordnung ergeben sich aus den Terminlisten (s. Anlagen 1 bis 6).

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
 Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

* 2. Anordnung (GBI. n S. 143)

Anlage 1

zu vorstehender Dritter Anordnung

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind die Unterlagen bei folgenden Dienststellen einzureichen:

Zuständige Dienststelle	Waren-Nr. der Erzeugnisse bzw. Leistungen	
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Berlin C 111, Unterwasserstraße 5/10	09 51 00 00 09 52 00 00 09 52 10 00 09 52 20 00 09 52 60 00	Keramischer Bruch Glasbruch Hohlglasbruch Flachglasbruch Altflaschen (gebrauchtes Verpackungsglas)
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Glas und Keramik, Erfurt, Thälmannstr. 58	51 11 00 00 bis 51 17 50 00 51 31 00 00 bis 51 38 90 00 51 51 00 00 bis 51 59 00 00 51 61 00 00 bis 51 69 00 00 51 81 00 00 bis 51 88 50 00 51 91 00 00 bis 51 97 10 00 52 11 00 00 bis 52 19 99 00 52 21 00 00 bis 52 27 50 00 52 31 00 00 bis 52 37 59 00 52 61 00 00 bis 52 69 90 00 52 71 00 00	Steinzeugwaren Tonwaren, Terrakotta, Majolika Steingutwaren Porzellanwaren Schleifmittel Reparaturen, Lohnarbeiten, keramische Malerei Hohlglaserzeugung Flachglaserzeugung Spezialglaserzeugung Glasverarbeitung Diamantine u. Glasmehl Glaskurzwarenherstellung und Glasmontagen Glasveredlung Reparaturen, Oberflächenbearbeitung von Glas

Terminliste

zum Einreichen der Unterlagen beim Ministerium der Finanzen und bei dem Zentralreferat Glas und Keramik, Erfurt, Thälmannstr. 58

Spätester Einreichungstermin	Sitz der Betriebe
31. August 1955	Alle Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik, die Waren der nachfolgenden Waren-Nummern herstellen:
	09 51 00 00 09 52 00 00 09 52 10 00 09 52 20 00 09 52 60 00 und 51 11 00 00 bis 52 97 00 00 sowie Erzeugnisse der Warengruppe „52“ in Verbindung mit der PAO Nr. 163 vom 3. August 1948 (PrVOBl. S. 228) berechnen.